

RS Vwgh 1994/12/15 94/15/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

27/01 Rechtsanwälte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §103 Abs2;

RAO 1868 §8;

ZustG §9;

Rechtssatz

Aus dem Hinweis auf dem Rubrum der Berufung "Vollmacht erteilt gemäß§ 8 RAO" ist nicht erkennbar, ob auch eine ausdrückliche Zustellungsbevollmächtigung erteilt worden ist. Eine an sich unbeschränkte Bevollmächtigung schließt aber stets die Ermächtigung zur Empfangnahme von Schriftstücken einer Abgabenbehörde ein (Hinweis E 1.12.1986, 85/15/0149).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994150110.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at